LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21510**

29.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8663 vom 28. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21075

Brilon: Schlägerei mit mehreren Verletzten hinter der Schützenhalle

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, den 19. Juli 2026, kam es gegen 00:35 Uhr auf einem Platz hinter der Schützenhalle in Brilon zu einer Schlägerei mit insgesamt fünf beteiligten Männern. Nach bisherigen Erkenntnissen gerieten ein 28-jähriger Syrer und ein 26-jähriger Mann, beide aus Brilon, aus bislang ungeklärter Ursache zunächst in einen Streit. Im weiteren Verlauf schubste der 28-Jährige seinen Kontrahenten, woraufhin weitere Personen in die Auseinandersetzung eingriffen und sich eine Schlägerei entwickelte.[1]

An der körperlichen Auseinandersetzung waren neben den beiden zunächst Beteiligten ein 19-jähriger und ein 25-jähriger Libyer sowie ein 27-jähriger Syrer beteiligt, die ebenfalls in Brilon ansässig sind. Alle fünf Männer erlitten leichte Verletzungen; ein Teil der Beteiligten ließ sich in einem örtlichen Krankenhaus medizinisch versorgen. Bei der Durchsuchung des 28-jährigen Syrers fanden die eingesetzten Polizeibeamten ein Einhandmesser, das sie sicherstellten. Nach dem Stand der Ermittlungen zurzeit der Berichterstattung gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass das Messer während der Schlägerei eingesetzt wurde. Die Kriminalpolizei hat die weiteren Ermittlungen zu den Hintergründen und dem genauen Ablauf der Auseinandersetzung übernommen.[2]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8663 mit Schreiben vom 29. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

[1] Vgl. https://www.sauerlandkurier.de/hochsauerlandkreis/brilon/schlaegerei-hinter-briloner-schuetzenhalle-endet-mit-verletzten-94362527.html.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 05.10.2026

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg hat mir unter dem 09.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts, der sich am 21.06.2026 ereignet habe, ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung. Die Ermittlungen dauerten an.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tatverdächtigen jeweils bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in drei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung,
- in vier Fällen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- in einem Fall wegen Diebstahls,
- in einem Fall wegen Hausfriedensbruchs,
- in einem Fall wegen sexueller Belästigung,
- in einem Fall wegen Körperverletzung,
- in einem Fall wegen räuberischen Diebstahls und
- in einem Fall wegen Freiheitsberaubung

Ein Beschuldigter ist im Vorfeld des gegenständlichen Sachverhalts nicht polizeilich in Erscheinung getreten.

3. Welche Vorstrafen haben die Tatverdächtigen jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 genannten Bericht zufolge weist der Bundezentralregisterauszug eines Beschuldigten drei Verurteilungen zu Geldstrafen, u. a. wegen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten, auf. Von einer detaillierten Aufschlüsselung der Vorstrafen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten insbesondere auch im Hinblick auf das Resozialisierungsgebot abgesehen. Dabei ist die wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren gegebenenfalls mögliche Identifizierbarkeit und die hiermit einhergehende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten bei der Möglichkeit, dauerhaft konkretere Informationen zu rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen abrufen zu können (vgl. allg. hierzu BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13; BGH, Urt. v. 18.6.2019 – VI ZR 80/18), zu berücksichtigen. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand sowie die allgemeinen Angaben zu Vorstrafen entsprochen.

Der Bundeszentralregisterauszug des weiteren Beschuldigten weist dem in der Antwort auf Frage 1 genannten Bericht zufolge keine Eintragungen auf.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Tatverdächtigen? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Beide Beschuldigte besitzen die syrische Staatsangehörigkeit.

5. Mit welchem Aufenthaltsstatus befinden sich die Tatverdächtigen jeweils in Deutschland?

Beide Beschuldigte besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.